

Bericht und Antrag  
des Stadtrates an den Einwohnerrat  
betreffend  
Kredit zur Lärmsanierung an Gemeindestrassen



## 1. Ausgangslage

Werden entlang von Gemeindestrassen die Immissionsgrenzwerte (IGW) für Strassenlärm überschritten, ist die Gemeinde gemäss den Vorgaben des Umweltschutzgesetzes (USG, in Kraft seit 1985) und der Lärmschutzverordnung (LSV, in Kraft seit 1987) verpflichtet, an der Quelle oder auf dem Ausbreitungsweg Sanierungsmassnahmen zu ergreifen, soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (LSV, Art.13). Eine Pflicht zur Sanierung besteht für Gebäude mit Baubewilligung vor 1985, bei denen die IGW bei Fenstern von lärmempfindlichen Räumen überschritten werden.

Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) für die Gemeindestrassen in Brugg wurde durch das Ingenieurbüro Grolimund+Partner AG ausgearbeitet und liegt mit Datum vom 1. März 2017 vor. Ziel des Projekts ist die Lärmsanierung der Gemeindestrassen und der bessere Schutz der Anwohner vor dem Verkehrslärm.

Das vorliegende LSP basiert auf den Ergebnissen aus dem Vorprojekt und beschreibt die Art, die Wirkung und die Kosten der geplanten Massnahmen. Es legt die Liegenschaften und Parzellen mit Erleichterungen und die Ersatzmassnahmen (Schallschutzfenster) an den Gebäuden fest.

Basierend auf Verkehrszählungen im Jahr 2011 auf den Gemeindestrassen in Brugg wurden die massgebenden Lärmbelastungen im Prognosezustand 2034 berechnet. Dazu wurden die Emissionen aus dem IST-Zustand mit einer geschätzten Verkehrszunahme von 1 % pro Jahr hochgerechnet. Damit ergibt sich für den Beurteilungszustand ohne Massnahmen bei insgesamt 40 Liegenschaften und 9 unüberbauten Parzellen eine Überschreitung der massgebenden Immissionsgrenzwerte (IGW). Insgesamt sind rund 309 Personen an der Bad-, Schönegg-, Laur-, Badener-, Sommerhalden- und Reinerstrasse von Grenzwertüberschreitungen betroffen.

## **2. Lärmsanierungsprojekt**

Die Resultate des Vorprojekts vom 12. Februar 2015 wurden vom Amt für Umwelt des Kantons Aargau beurteilt und dazu am 3. Juli 2015 Stellung genommen. Damals waren noch keine Massnahmen an der Quelle (Belagssanierung, Geschwindigkeitsreduktion) berücksichtigt worden, da sich der Kommunale Gesamtplan Verkehr (KGV) und das Strassenbauprojekt Schöneggstrasse noch in der Anfangsphase der Projektierung befanden.

Zwischenzeitlich wurde das Mitwirkungsverfahren des KGV abgeschlossen und der Stadtrat wird voraussichtlich bis Mitte 2017 den KGV als behördenverbindliches Planungsinstrument beschliessen. Bereits vom Einwohnerrat beschliessen ist der Baukredit für das Strassenbauprojekt Schöneggstrasse.

Das vorliegende LSP für die Gemeindestrassen in Brugg liegt mit Datum vom 1. März 2017 vor und beschreibt die nachfolgenden Massnahmen.

### **3. Beschreibung der konkreten Massnahmen**

#### **3.1 Belagssanierung**

Im Rahmen der Erneuerung der Infrastrukturleitungen und der Belagserneuerung auf der Schöneeggstrasse wird auf einer Strecke von rund 400 m (Altenburgerstrasse bis Dammweg) ein lärmarter Belag eingebaut. Der Belagseinbau ist Bestandteil des vom Einwohnerrat am 24. Juni 2016 genehmigten Kredits für die Belagserneuerung der Schöneeggstrasse. Dank dieser Belagserneuerung können die Lärmemissionen um mindestens 1 dBA reduziert werden. Diese aktive Massnahme ist im LSP berücksichtigt worden, weshalb dafür Bundesbeiträge beantragt werden konnten.

#### **3.2 Geschwindigkeitsreduktionen**

Geschwindigkeitsreduktionen von 50 auf 30 km/h werden im Rahmen der Umsetzung des KGV geprüft. Definitive Entscheide können für das Lärmsanierungsprojekt, welches an die Sanierungsfrist 2018 des Bundes gebunden ist, nicht abgewartet werden. Die beabsichtigten, aber noch nicht beschlossenen Massnahmen aus dem KGV werden wie folgt berücksichtigt: Begegnungszone (Tempo 20) auf dem nördlichen Abschnitt der Fröhlichstrasse (Bereich Gesundheitszentrum) sowie Tempo 30 auf der Laurstrasse, Bahnhofstrasse und Badenerstrasse. Zusammen mit der Belagssanierung auf der Schöneeggstrasse können damit bei 20 Gebäuden die Belastungen unter den Immissionsgrenzwert gesenkt werden. Sollten die vorgesehenen Geschwindigkeitsreduktionen nicht umgesetzt werden, müsste in den nächsten Jahren für diese Strassenabschnitte ein Nachsanierungsprojekt beantragt werden.

Auf der Badstrasse, Schöneeggstrasse, Reinerstrasse sowie Fröhlichstrasse (Aaraustrasse bis Gesundheitszentrum) wurden im LSP keine Geschwindigkeitsreduktionen vorgesehen. Gemäss KGV werden bei der quartierweisen Einführung von Tempo 30 Zonen diese Strassen vorerst ausgenommen. Eine spätere Umsetzung würde sich bezüglich Lärmvermeidung grundsätzlich positiv auswirken.

### **3.3 Lärmschutzwände**

Als weitere Massnahme im Bereich Lärmschutzwände wurden Standorte mit IGW-Überschreitungen mittels Machbarkeitsstudie auf ihre akustische Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit untersucht. Potenzielle Standorte mussten aus Gründen der Erschliessung der Liegenschaften, des Ortsbildes, der Verhältnismässigkeit von Kosten und Nutzen oder ungenügender Wirkung verworfen werden. Daher werden keine Lärmschutzwände zur Realisierung vorgeschlagen.

### **3.4 Schallschutzfenster**

Als Ersatzmassnahme gilt der Einbau von Schallschutzfenstern. Bei fünf Liegenschaften mit verbleibenden Überschreitungen der IGW der Empfindlichkeitsstufe III wurden den Liegenschaftseigentümern entsprechend dem Vorgehen auf Kantonsstrassen Beiträge an Schallschutzfenster in der Höhe von rund 50 % in Aussicht gestellt. Diese Beiträge können beansprucht werden, wenn der Eigentümer die restlichen rund 50 % der Kosten selber trägt. Aufgrund von Begehungen vor Ort wurden Kostenschätzungen zuhanden der betroffenen Eigentümer erstellt.

Ein Liegenschaftseigentümer mit zwei Liegenschaften hat Interesse am Einbau von Schallschutzfenstern angemeldet. Nach der Projekt- und Kreditgenehmigung kann der Eigentümer die Massnahmen realisieren und nach der Fertigstellung die Beiträge beanspruchen. Die Eigentümer von 3 Liegenschaften verzichten auf ihren Sanierungsanspruch.

## **4. Erleichterungen**

Für diejenigen Parzellen und Liegenschaften, die auch mit den vorgesehenen Sanierungsmassnahmen über dem IGW belastet bleiben, kann die Vollzugsbehörde (Stadtrat) nach LSV Artikel 14 Erleichterungen gewähren, soweit die Sanierung unverhältnismässig ist oder überwiegende Interessen der Sanierung entgegen stehen. Auch mit den geplanten Massnahmen bleiben die Immissionsgrenzwerte (IGW) bei 20 Liegenschaften und 9

Bauparzellen überschritten. Für diese Gebäude und Parzellen liegen begründete Erleichterungsanträge vor. Ohne Einwendung gegen das LSP während der öffentlichen Auflagefrist erleichtern die Liegenschaftsbesitzer die Stadt Brugg als Strassen-Anlagebesitzerin von ihrer Sanierungspflicht.

Von Erleichterungen betroffene Parzellen und Liegenschaften bleiben lärmbelastet. Baubewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn die in Art. 31 LSV gestellten Anforderungen an die Baubewilligung in lärmbelasteten Gebieten erfüllt sind.

## **5. Kosten und Finanzierung**

### **5.1 Gesamtinvestitionskosten**

Die Gesamtinvestitionskosten für die Lärmsanierung auf den Gemeindestrassen belaufen sich voraussichtlich auf rund CHF 178'000. Darin beinhaltet sind Leistungen für die Lärmsanierungsprojektierung, die Messungen, die Ausführung sowie Unvorhergesehenes. Die darin enthaltenen Kosten für den Einbau der Schallschutzfenster und Rollladenkästen im Betrag von knapp CHF 100'000 teilen sich der Liegenschaftsbesitzer und die Stadt Brugg.

### **5.2 Beitrag des Bundes**

Die Sektion Lärmsanierung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt sichert der Stadt Brugg gemäss Kostenzusammenstellung des LSP einen Bundesbeitrag von rund CHF 45'000 zu. Die Auszahlung erfolgt nach Vorliegen der Schlussabrechnungen sowohl des eingebauten Belages der Schöneeggstrasse als auch der montierten Schallschutzfenster.

### **5.3 Beitrag der Liegenschaftsbesitzer**

Der Kostenanteil der Liegenschaftsbesitzer an den Schallschutzfenstern und Rollladenkästen beträgt rund CHF 47'000 und ist nicht Bestandteil des beantragten Kredits. Die Sanierungsmassnahmen werden in Koordination mit der Stadt Brugg durch die Liegenschaftsbesitzer in Auftrag geben. Mit dem Ausführungs- und Abrechnungsnachweis hat

der Liegenschaftsbesitzer die Möglichkeit, der Stadt Brugg 50 % der Kosten in Rechnung zu stellen.

#### **5.4 Bruttokredit**

Die Gesamtinvestitionskosten von rund CHF 178'000 abzüglich der Kostenanteil der Liegenschaftsbesitzer von rund CHF 47'000 ergeben die Bruttoinvestitionskosten der Stadt Brugg von rund CHF 131'000. Dies entspricht dem beantragten Bruttokredit. Mit dem Bundesbeitrag von rund CHF 45'000 werden nach der Kreditabrechnung Nettoinvestitionskosten von rund CHF 86'000 erwartet.

#### **5.5 Folgeaufwand**

Mit Investitionsfolgekosten muss nicht gerechnet werden. Der lärmarme Belag der Schöneggstrasse wird im Rahmen der Werterhaltung der Verkehrsanlagen unterhalten und erneuert. Die Beiträge an die Schallschutzfenster sind einmalige Ausgaben ohne Folgekosten. Der Unterhalt ist Sache des Eigentümers.

#### **5.6 Investitionsplanung**

Der Stadtrat hat die Investitionskosten für die Lärmsanierung in seinen Investitionsplan gemäss der erwarteten Verteilung in den Jahren 2017 und 2018 aufgenommen.

### **6. Finanzierung**

Die gesamte Investition wird mit Eigenmitteln finanziert. Durch den damit verbundenen Abbau an Finanzvermögen gehen in den nächsten Jahren Finanzerträge verloren. Bei einer konservativen Schätzung einer durchschnittlichen, mehrjährigen Rentabilität von 2 % beträgt der jährliche Minderertrag rund CHF 1'700. Die Investition wird nach Abschluss des Projektes in der Bilanz aktiviert. Die Abschreibungsdauer beträgt 40 Jahre und beginnt im Folgejahr nach der Aktivierung. Jährlich werden somit rund CHF 2'200 abgeschrieben. Die Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde wird somit durch das Projekt jährlich um gesamthaft CHF 3'900 zusätzlich belastet, was rund 0.01 Steuerprozenten entspricht.

## **7. Weiteres Vorgehen und Termine**

Das LSP wurde der Abteilung Tiefbau, Sektion Lärmsanierung, zur Stellungnahme und Beitragszusicherung eingereicht. Mit Schreiben vom 27. April 2017 stimmte die Sektion Lärmsanierung den ausgearbeiteten Lärmsanierungsprojekt und den dazu beantragten und begründeten Erleichterungen zu. Ebenfalls wurden die betroffenen Eigentümer mittels Informationsschreiben zu den Erleichterungsanträgen informiert und auf die öffentliche Projektauflage aufmerksam gemacht.

Die Publikation der öffentlichen Auflage erfolgte vom 1. Mai bis 31. Mai 2017.

Das weitere Vorgehen ist wie folgt vorgesehen:

- Behandlung von allfälligen Einwendungen (Juni 2017)
- Behandlung des Kreditantrages durch den Einwohnerrat (23. Juni 2017)
- Ausführungsplanung, Submission im Einladungsverfahren und Realisierung (ab Juli 2017)
- Abrechnung Kredit und Bundesbeiträge (spätestens Ende 2018)

## **8. Schlussbemerkungen**

Der Strassenverkehrslärm zählt im dicht besiedelten Wohngebiet zu den am meisten belastenden Lärmquellen. Lärm stellt nicht nur eine Belästigung dar, er mindert auch die Lebensqualität der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Der Stadtrat erachtet es daher als wichtig, die verschiedenen aktiven und passiven Massnahmen zur Lärminderung zu treffen und damit der gesetzlichen Pflicht nachzukommen. Weniger Lärm bedeutet mehr Lebensqualität.

Demgemäss der

Antrag:

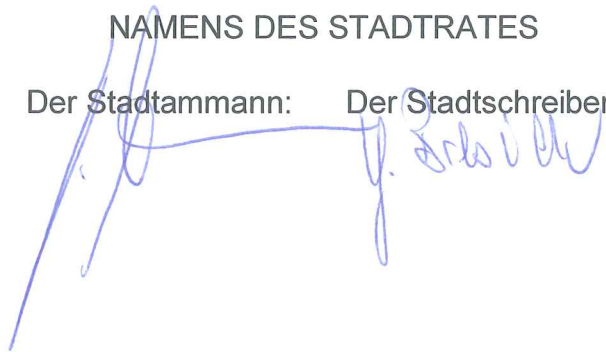
Sie wollen für die Massnahmen zur Lärmsanierung an Gemeindestrassen einen Bruttokredit von CHF 131'000, zuzüglich Teuerung ab April 2016 (ZH WBK-Index Basis 2010, 99.2 Punkte) bewilligen.

Brugg, 16. Mai 2017

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtammann:

Der Stadtschreiber:

The image shows two handwritten signatures in blue ink. The signature on the left is for the Mayor (Stadtammann) and is a large, stylized cursive mark. The signature on the right is for the City Secretary (Stadtschreiber) and is a smaller, more legible cursive signature.

Das Auflagedossier Strassenlärm-Sanierungsprojekt (LSP) ist auf der Homepage der Stadt Brugg aufgeschaltet und bei der Abteilung Planung und Bau zu den Bürozeiten einsehbar.